

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	17.04.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Zeltbehausung Kempener Straße

Die CDU-Fraktion der Bezirksvertretung des Stadtgebietes Nippes teilt mit, dass sich unmittelbar an der Zufahrt zur Kempener Str. aus Richtung Gürtel kommend, oberhalb des Gehweges inmitten eines kleinen Grünbereichs eine Zeltbehausung befindet. Vor dem Hintergrund, dass derartige „Zeltbebauung“ bzw. wildes (Dauer)zelten normalerweise nicht zulässig sei, bittet die CDU-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen.

- 1.) Ist der Verwaltung diese Zeltbehausung bekannt?
- 2.) Was gedenkt die Verwaltung zu unternehmen, um diese Art von Wohnbebauung zu unterbinden?

Mitteilung der Verwaltung:

zu Frage 1:

Der Verwaltung ist die Zeltbehausung an der Kempener Straße bekannt. Es handelt sich um einen Wohnwagen mit einer provisorischen Zeltwerkstatt. Der Wohnwagen wird von dem Nutzer zeitweise auch zu Wohnzwecken genutzt. Dieser Zustand besteht seit gut drei Jahren und hat bisher zu keinen Beschwerden geführt.

zu Frage 2:

Bei dem in Rede stehenden Grundstück handelt es sich um eine nicht öffentlich gewidmete Fläche und somit um Fiskalbesitz der Stadt Köln. Daher findet die Kölner Straßenordnung, die das Lagern und Campieren im öffentlichen Straßenland untersagt, auf dieses Grundstück keine Anwendung. Zur Durchsetzung ihrer Interessen als Eigentümerin steht der Stadt Köln daher nur der Zivilrechtsweg offen.

Es besteht jedoch keine Pflicht der Stadt, diesen zu beschreiten.

Die Fläche soll später zu einer Grünfläche ausgestaltet werden und wird dann in die Verwaltung des Grünflächenamtes übergeben.

Im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage wurde bei den verschiedenen, beteiligten Fachämtern nachgefragt, ob eine Räumung für notwendig erachtet wird, dies wurde verneint.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besteht keine gegenwärtige Gefahr durch die derzeitige Nutzung des Grundstücks. Insbesondere gibt es keine Konfliktsituation mit sonstigen Schutzgütern oder anderen Nutzungen. Auch nach Auskunft der mit der Herrichtung der Grünanlage beauftragten Landschaftsplaner gehen von der Behausung weder Störungen, noch Beeinträchtigungen aus. Ein Einschreiten der örtlichen Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr ist daher nicht geboten und wäre zudem auch nicht zulässig.

Sollte durch die Zeltbehausung zukünftig eine Gefahrensituation oder ein Nutzungskonflikt entstehen, bspw. durch die Herrichtung des betreffenden Grundstücks als Grünfläche, wird die Verwaltung die notwendigen Maßnahmen zur Beendigung des Konflikts ergreifen.